

Nr. E. 23
A. b. 44, 3 03

Gewerbsordnung

der Königlichen Stadt Danzig / durch einen Erbaren Rath das selbst / den gemeinen Einwohneren zum best. / beramet vnd aufgelezt.



Gedruckt zu Danzig / bey
Jacobo Rhodo / Anno
1587.



Bernard Brandes

84.

P-A-N
BIBLIOTEKA GUSIAK

85. Fewers Ordnung

der Königlichen Stadt Danzig/
durch einen Erbaren Rath daselbst/der
gemeinen Bürgerschafft vnd Ein-
wonern zum besten / beramet
vnd auffgesetzet.

Sorrede.

Deutsche ein Er-
bar Rath der Stadt Dan-
zig / in stetter sorgferltig-
keit je vnd allweg gestanden / des Gemei-
nen Guts / wolhart vnd förderung zu su-
chen / vnd aber das regenspiel / vnd was
sonst hindert vnd schaden einbringen mö-
ge / zuvor komen / vnd durch zeitigen vor-
radt / gesetze vñ Ordnungen abzuwenden
vnd zuvorhüten / vnd in deme ja sonderli-
chen

chen ihren wachhafftigen fleis / rathschle-
ge vnd bedenck en dahin gewandt / Nem-
lich die zufelle des Feuers nôthen mit
guter ordinanz vnd bestellung dieser
Stadt vnd ihren einwohnern zum besten
ober vorige Ordnung zuvorsehen / Und
wiewol etwan eßliche Ordnung in vor-
schiernen Jahren gemacht / vnd bisher in
dieser Stadt gehalten worden sein / wel-
che aber noch heutigem geleufften im teil
vngnugsam vermerkt.

Hierumb vnd dieweil nicht alleine/
Statuta / ordnung vnd gesetze / bey Lan-
den vnd Leuten auffgerichtet / Besondern
auch beschriebene Rechte / vnd der Obri-
keit gebote offtmals nach der zeit / stelle/
vnd sonst gelegenheit / in ein andere masz/
form vnd gestalt / durch diejenigen / den
es gebüren wil / geendert / appliciret / vor-
mehret / gemindert vnd gebessert werden
müssen.

müssen. Aus dem vnd mehr andern vr-
sachen / ist ein Erbar Raht / obgedacht/
dahin betwogen / ihrer Stadt Bürgeren
vnd einwonern/ diese nachfolgende Few-
ers Ordnung fürzustellen/ Vornach sich
dieselbigen / im fahl/ do jrgent ein Fewer
(das Gott vorhüte) auffgienge / sollen
wissen als fromme vnd getrewe Bürger
vnd nachbar zu halten/ vnd zurret-
tunge ihres vnd ihres Negsten
schaden/ zuthetigt zu beweisen.

i. **Der wegen** vnd zu fordern
licher von siche-
rer vorsehung/ solcher notwendigen Ord-
nung/ so seind ansenglich zwö Rathsper-
sonen/ Die da Fewerherren heissen sollen/
im mittel des Rades verordnet vnd be-
stimmet / Darneben in einem jedern
Quartier/ in besonder eßliche fewgerete/
A iii als

als Lettern/ Haken/ so aus einem gemeinen gute ansenglich gezeuget vnd verordnet/ auch also fort vnd fort daraus sol t nterhalten werden / vnd in einem jedern Quartier an einem bequemen ort / da es dem ganzen Quartier zu den Fewers noten/ am gelegesten zu sein/ angesehen/ werde geleget/ vnd durch die gedachten Fewerherren vñ vier Quartier meister/ in einem jedern Quartier vor sich jährlich zwey mal/ auff Ostern vnd Michaelis besichtigt/ vnd so ichts wandelbar daran besunden/ bessern/ vnd also für vñ für unterhalten werden sollen.

ff. Hierneben sol auch ein jeder Bürger/ in seinem hause zum wenigsten eine Sprüze vnd 3 Lyderne Eymer haben/ vñ mit denselbigen in Fewers noten also schicken vñ halten/

halten / wie das im nachgeschriebenen
Neunden Artickel begriffen vnd verzeich-
net befunden wird.

Diejenigen aber / so des von Gottes
wegen besser vermöger / sollen ihre behau-
fung zum wenigsten mit einem halben dir-
gent Lyderne Eimern versorgen / Welche
solche obengeschriebene Ordinanz vnd
Fewers beretschaffē / die Quartiermeister
in einem jeden Quartir zwey mal im Ja-
re / als auff Ostern / vnd Michaelis sollen
besichtigen vnd ersuchen / Und so jemand
vonden quartier leuten / indem fall nach-
lessig oder bruchfellig befunden / den oder
die / sollen die Quartiermeister den veror-
denen Fewer herren des Raths ansagen /
alzdenne auch die straffe erfolgen sol.

Wer es auch sache / das die Quar-
tiermeister in solcher Besichtigung nach-
lessig befunden würden / die sollen auch
vom

vom Rath derwegen ohne straffe nicht
bleiben.

iiiij. Des Sollen auch auff dem
Stadthofe 4
schlitten mit kufen/ vñ ein wagen mit Let-
tern vnd Haken verordent/ auch siets ge-
halten werden/ vñ alldar zu allen Feierns-
fellen in bereitschafft vorhanden stehen/
vnd von den verordneten des Rathes
Feierherren/ alle viertel Jar in der Dua-
tember besichtigt/ vnd was dar von nö-
then/ gebessert werden sol.

Vnd zu mehrer sicherheit
obengedachte Or-
denung/ so sollen der Stadt Fuhrknechte
umbzech/ von woche zu woche/ zwey vnd
zwen/ stetes des nachts auff dem Stadt-
hofe ligen/ Welchen zweyen fuhrknechten
einem jeschlichen dieselbige woche 2 schott
über ihre gewöhnliche besoldung gegeben
werden sol.

Wer

v. **W**er es aber sach / d; der fleis
 vñ thetigkeit bey dem-
 selbigen / der stadt Fuhrknecht vormerck et
 oder befunden würde / d; einer von in mit
 seiner kusen vol wassers ; der Erst / Ander /
 oder Dritt etc. zum Feuer kommen würde /
 so sol er sich des vorteils vnd belohnunge /
 so wol als ein ander Fuhrman (wie her-
 nach im 20. Artickel enthalten) freuen /
 vnd in der that geniessen.

vj. **S**o es sich nun (das Gott
 verhüten wolle)
 begebe / das ein Feuer in dieser stadt auff-
 gienge / so solderthormwechter (auff das
 desto zeitiger vñ genugsamer bescheid / sol-
 ches auff gegangenen feuers / den Bür-
 gern bestehen möge) einen schlag / 2. 3.
 oder 4. zu sturme schlähren / vnd eine flei-
 ne weile darnach / aber so viel mal anschla-
 hen / vnd bald eine Laterne mit Lichten be-

B**reide**

reit haben/vn dieselbige in den ort der statt
do das Feuer entstanden/hengen sol.

Vij. Im fall aber: So der
wechter solch's verschließe/oder verseume-
te / So sol er seines wochenlohns entbe-
ren/ vnd darzu eines Erbarn Rath's har-
ter straffe (Welche ein Erbar Rath bey
sich wissen wil) unterworffen werden.

Viii. Es sol auch der jüngste
Knecht herzu verbunden sein / das er ganz
eilende / so bald ein Feuer auffgienge auff
den Stadthoff lauffen/ vnd alda 3 pferde
satteln lassen / vnd dieselbigen eylende / in
die nachgeschriebene örtere / als das eine
zum Herren Bürgermeister des brennen-
den Quartiers/ vnd die andern pferde zu
den zweyen Rath's personen/in dasselbige
Quartir

Quartir gehörig/ bringen sol/ zu welcher
Herren willen vnd gefallen/ zu reiten oder
zu füsse gehen/ stehen sol.

Es sol auch hierneben der Hofmeister/
one ansägen/ stets bey sich hierzu bedacht
vnd wachhaftig sein/ solche drey pferde in
fellen irgent eines fewers/ mit dem ersten
zu sattelen / vnd in obengedachte örter zu
schicken.

Taffel auff dem Stadthofe.

I. Und zu mehrem bescheide/
auch sicherer unterrichtung / sol es künff-
tiger tage also gehalten werden/ Das auff
dem Statthofe/in des Hoffmeisters stube
stets eine Taffel hingen sol / darinne alle
der Herren Bürgermeister vnd Raths
personen/

personen namen / wie die / vnd wer in ein
jeder Quartier verordnet vnd bescheiden/
vorzeichent stehn sollen / auß das sich der
Hoffmeister in solchem falle / nemlich mit
ausschickung der pferde / Wie oben im 8.
Artikel berüret / besto besser vnd eigentli-
cher mag wissen zurichten.

Der Diener Heubtman.

I. Item der Diener Heubtman/
sol sich mit dem ersten vñ
vor alle ding / eylende zum Feuer versü-
gen / vnd daselbst im namen des Raths /
das Volk mit fleis zur rettunge ermane/
anhalten / vnd sonst was die noth vnd ge-
legenheit erfordern / alles fleisses fortstiel-
len / vnd in dem / daselbst des Herren Bür-
germeisters / oder in desselbigen abwesen/
seines

95.

seines Compans/oder sonst Raths perso-
nen erwarten / bey verlust seines dienstes.

Schwerdtknecht.

XI. Die Schwerdtknechte aber /
damit sie auch in den sel-
len eylende bey der hand sein mögen / sol-
len ihre wohnungen in gelegen örtern ha-
ben/ von die Ersten / Ja forderlich die zwey
Eltisten/bey dem Herren Presidenten/bey
verlust ihres dienstes erscheinen/ Aber der
Dritte vnd Jüngste Schwerdtknecht/
sich eilende auff dem Stadthoff begeben/
vnd die absforderung der Pferde (wie oben
im 8. Artickel enthalten) fortstellen sol.

Stadt Diener in zwey teil geteilet.

B iii

Es

96.

Xij. Es sollen auch die Stadtdiener / in zwey teil geteilet werden / also das sich das eine teil / im fall eines auffgehenden feuers / zu dem Herren Presidenten eilende vorfüge / Aber das ander teil zu dem Bürgermeister / oder im abwesen desselbigen / an den Herren des Rahtes / so bey dem Feuer ist oder sein wird / ohne alle seumnis bey verlust ihres dienstes / wenden sollen.

Der Reisige Heubtman.

Xij. An gleicher gestalt / sollen alle Einspenniger / so ein Erbar Rath zur zeit haben wird / zu Rosse / Wie auch alle Of- ficer der Statt schuldig sein / sich eylende für das Rahthaus zu verfügen / vnd da- selbse

selbst die Einspenniger zu Rosse / vnd die
Lehnsleute vnd Offcicer mit ihren weh-
ren auffwarten / auff das man sie zuvor-
schicken / vnd zu andern befchlichen wo es
nötig / gebrauchen möge.

xiiij. Aber vor allen dingen/
sol sich der
Presidirende Bürgermeister / dem alten
gebrauch nach / vor das Radthaus ver-
fügen / vnd sich daselbst neben den andern
personen des Raths / nemlich der jenni-
gen Quartier / die des Feuers zu der zeit
frey enthalten sollen.

Wes sich die Bürger
in dem brennenden Quartier / in zei-
ten des Feuers / enthalten sollen.

xv. Item / so sollen die bürger
die in dem bren-
nenden

nenden Quartier wohnen/ vnd nicht ehe-
hastige vorhinderung haben/ aus nach-
barlicher vnd bürgerlicher liebe vnd vor-
wantnus schuldig sein/ zu dem Feuer/ dz
in demselbigen ihrem Quartier entstan-
den/eilende mit Eimern/Sprüzen/ vnd
dergleichen darzudienenden bereitschfft
zu lauffen/ vnd dasselbige Feuer/ ihrem
Nachbar/ vnd sich selbst zu gutte/ getrew-
lich zu leſchen/ vnd aber keine ungewohn-
liche wehre mit sich nemen/ vnd in dem
fall sich nachbarlich vnd getrewlich (als
das einem gutten vnd getrewen Bürger
wol anstehet) beweisen/ vñ also bey seinem
Nachbar thun sol/ als ein jeder vom an-
dern gerne gethan/ außnemen wolte. Vñ
im fall da sich etwan ein Bürger in dem-
selben brennenden Quartier hierinne nach-
lessig/oder anders/dan als oben geschrie-
ben steht) außerhalb verhoffend) wurde
finden

finden lassen / dem sol sein Bürgerrecht/
nach erkentnis eines Erbarn Raths / en-
hogen werden.

XVI. Aber die andern drey nicht
brennende Quartier/
das ist die Bürger in denselbigen wonen-
de / sollen sich in jren heusern wachhaftig
enthalten/auff das/ so es diese oder andere
felle / noth oder gelegenheit heischen thete/
vnd sie von dem Bürgermeister / der das
Rathaus wartet/ gesordert wurden / dz
sie als denne / wie fromme vnd getrewe
Bürger/ erfunden werden möchten.

In einem jeden Quartier / sollen die
nechsten Nachbare verordnet werden/
welche auff den orten der gassen/ so nechst
dem brande gelegen / gutte wacht halten/
auff das die / so von dem brande etwas
weg tragen / fleissig in acht genommen/

E vnd

Vnd wo ferne bey jemanden genugsame
vermutung oder argwohn einfiele / dassel-
be was er tregt genommen / vñ in gewisse
gewarsam / an den ort der darzu von den
anwesenden Rahtspersonen verordnet/
gebracht werden müge.

Auch sollen aus jedem Quartier / do
das schwer nicht ist / allwege in solchen zeit-
ten zwe Rotten in ihrer rüstung sich auf
dem langen Marcht verfügen / das man
sie von daßen wohin es nötig / ferner ver-
ordnen müge. Die andern sollen sich wie
vorberürt in ihren heusern wach halten.

Damit auch nicht ein jederman ohn
unterscheid zu dem schwer laufse / der nicht
darzu bescheiden ist / vnd also mehr hindre-
itung dannforderung durch die menge
geschehe / so sollen die anwesende Herren /
durch etliche aus dem Quartier do der
brandt

108.

brandt ist/ oder auch durch die Offician-
ten / die ecken der gassen do das seuer ist/
besetzen/ vnd also raum halten lassen/ das
wasser vnd andere rettschafft vngehindert
herben zu bringen.

XVII. **W**ere es aber sache/das
jemands Erbe
oder eigenthüm/ in einem andern Quartier
do er nicht wohnete/ brändte/ oder sich
des seuers/ an demselbigen orte/ an dem
seinen besorgete / oder sonst nahe freund-
schafft oder gesellschaft daselbst wohnende
hette / denselben sol wol gebüren mögen/
aus ihrem Quartier da sie gesessen/ in ein
anders als das brennende Quartier / vñ
die irgend zuden iren/ oder auch zu ihren
freunden oder gesellschaftē/ denselbigen zu
troste vnd hülffe zulauffen / vnd daselbst/
des besten nach ihrem vermögen/zuthun.

E ii Wie

Wie die Rotten ge- schickt / vnd wes sie sich im Fewers felle halten sollen.

xviii. **E**rstlich sollen die Rottenmeister / ein jeder in seiner Rotten vorschaffen / ein Zwanzig lyderne Emmer / vnd ij. halbe Thonnen mit eisern benden beschlagen / vnd mit einem par heumen versorget / damit man notdurfft des wassers / vnd in der eyle zum fewer tragen möge. Und die obgedachte emmere vnd thonnen / sollen aus der Rott gezeuget / bezallet / auch mit der Stadt vnd Rottmeisters zeichen / gemerkt / vnd also vor vnd vor zu obengedachtlem Fewer bey einander gehalten werden sollen / Welche Emmere vnd thonnen / die Rottmeister zu dem Fewer dz in seinem Drar-tier außgehen möchte / eilende vorschaf-fen/

fen/vnd aber nach geleschtem Fewer/die
selbigen wiederumb zu sich fordern/vnd
stetes in guter bereitschafft halten sol.

Son Badern / Schö- penbräwern / Zimmerleuten/ Mewrern vnd Tregeren.

XII. Item alle der stadt Ba-
dere/mittren
gesellen/darzu die Schopēbräwer/Zim-
merleute/Mewrer vnd Tregger/sollen sich
nach vermöge jrer Rolle/eylende zu dem
Fewer/es sey in was orte der stadt das es
sey/vorfügen/vn mit fleis helffen leschen/
bey der peen S gutter markt auff die lade
zuerlegen/Vnd ja zu fordert die Alder-
leute der vorgeschriebenen Zeche/sich alle
bey dem Herren Bürgermeister/oder
Rahtspersonen zum Fewer gehende/be-
geben/

geben / vnd auff jre brüder / ob sie daselbst
tegenwertig oder nicht sein werden / gutte
achtung haben / vnd dieselbigen anzeich-
nen sollen / auff das die abwesenden ge-
strafft werden mögen / alles bey der jst ge-
melten straffe.

Auch sol kein Schopenbrauer oder
freger in die Gilde genommen werden / der
nicht mit einem Lydern Eimer gefast sey /
vnd denselben sol er stets bey sich haben
vnd unterhalten / bey obgesagter peen / so
offt es in der untersuchung nicht also be-
funden wird.

Von Führleuten / oder andern / pferde habenden.

xx. In gleicher gestalt solle
alle die Für-
leute / bey ihrer bürgerlichen pflicht hierzu
auch

auch verhindē sein / Als nemlich / wasser
mit ren / oder denselbigē kūsen die sie von
den Bōtgern (wie hierunden im 2 I Ar-
tikel geschrieben) bekomnen werden / zum
Fever zuzufüren / Und welcher Fuhr-
man / Lieger oder sonst Bürger / Fuhr-
werck brauchende / oder pferde habende /
die erste kūse wassers zum Fever bringen
wird / demselbigen sol man 5 March
Preussisch / Dem nechsten darnach 4.
Dem dritten 3. Dem vierden 2. und
dem Fünfften 1 marck geben / Doch al-
so / das sie alle in derselbigen zufürunge
des wassers / bis zu endlicher leschung des
Fewers verharren.

Von den Bōt- tichers.

XII. Item ein jeder Bōtcher /
sol vorpflicht
sein:

sein / eine küsen stets in bereitschafft zu ha-
ben / mit seinem selbst Mārcf gezeichnet/
vnd darneben einen schlitten fertig zu ha-
ben darauff sie zufüren / bey der peen einer
gutte marcf / so oft daran mangel besun-
den wird. Vnd so oft ein Fm man diesel-
bige zu obengedachter Fewers noth / von
ihm fordern würde / so sol er sie ihm folgen
lassen. Auch sol derselbige Bötticher / mit
den seinen pflichtig sein / solche küsen helf-
fen auff den schlitten zu setzen / vnd auffs
eylende fest zu machen / Vnd die fuhrleute
sollen schuldig sein dieselben / wāh d; fewer
geleschet / den Böttichern wiederumb für
das haus zulifern / bey voriger peen. Vn
um fall dieselbig küsen in solchen anlagen
vnd geschefften zubrochen oder sonst ab-
hendig würde / so sollen sie ihm nach wir-
den bezahlet werden.

Von

Con niderreissunge eines Hauses / in geschwinden nöthen des Feuers.

xxij. Item so es sich zutrige/
das irgendt an
einem orte in der stadt ein Feuer entstun-
de/ da geringe heuser / als von holzwerck
oder vachwerck gebawet / vnd keine
Brandtmawer oder sonst schützunge vor-
handen were / dadurch das Feuer auff-
gehalten werden möchte / so sol vnd mag
alßdann ein oder zwey derselbigen heuser/
welche zu verhüttunge weitere schadens/
am gelegesten zu sein/ angemerckt wurdē/
mit Radt vnd Consent des beyseindenden
Bürgermeisters vnd Radtes personen/
vermōge der Stadt Wilkōr / der gleichen
auch eßlicher vornembsten beywohnden
Bürgern/ gebrochen/ nidergerissen/ vnd
D also

also weiterer schade ve hütet werden/
Vnd alßdann sol solcher schade des nie-
de gebrochenen hauses / durch die ne gest
folgenden Nachbarn (nach eines E. R.
erkentnus) getragen vnd erstatte. Wer-
den.

Auch sol man ohne drenel liche noth
die techer / welche zur abwendung des
sewers / mit steinen gedeckt / nicht ubre-
chen/ auss welches diejenigen so zum sero-
er verordnet / fleissige aussicht haben vnd
solches verhütten sollen.

Item es sol ein jeder der nahe bei dem
sewer wohnet schuldig se:n / die lecher in
den tachrinnen / welche zu dem abzuge-
verordnet zu zumachen / vnd die rinnen
wassers zu gießen / auss das die umbflie-
genden funcken / an den geherten rinnen
gleichßals nicht haßten mügen.

Des

xxij. Des Wil hiemst ein E.
 R. einen jeglichen getreiven Bürger (feinen aufgenommen) bey seinen ehren / eiden vñ pflichten / so er Rö: May: vnserm allergnädigsten Herrn / vnd darneben einem E. R. gethan / mit fleis ermanet haben / sich in selten des Feuers / nach obengeschriebener Ordenung / also zu halten / vñ in der that zu beweisen / alsjm das zu ehren vñ bürgerlicher pflicht vnuorwizlich sein mögedenu diejenigen so hierkegen thunde / befunden werden / sollen des Bürgerlichen rechtes vniwirdig geachtet werden.

xxvij. Do aber hie oben / jemandt der nicht ein Bürger were / auch keine anzeigung oder kundschafft geben kunde / wie er zuständig / oder mit wem er dahin
Dij gesomen /

gekommen/zum Feuer lauffen würde/so
sol der Bürgermeister sampt den Radtes
personen macht haben / solchen Man ab-
zuweisen/oder nach gelegenheit der person
vnd vordechligkeit derselbigen in vorhaff-
tung zu nehmen.

Von aussgetrage- ner Farender Habe.

xxv. Item mit der farenden
Habe/als ge-
fesse/benck en/stule/tische/betten/ fasten vñ
ander hausgeredte/so aus dem Feuer ge-
tragen vñ gerettet würde/ sol es dergestalt
gehalten werden/Das man dasselbige al-
les nicht vor/oder bey d; brennende haus
nider setzen / auff das keine vorhinderung
dadurch geschehe/ vnnid das arbeitende
volck verhindert würde / Besonder von
dannen

dannen hinweg in eine abgelegene stelle/
wo vnd wohn das die beyseinden Bürgermeister oder Mahtspersonen beschlen/
vnd so durch den Herren Bürgermeister
darzu möchten verordnet / getragen wer-
den sol / vnd daselbst durch exliche Rotten
so darzu verordnet / verwart werden mö-
ge. Und so jemandt sich unterstünde/ et-
was derselbigen aufzgetragenen Habe
oder sonst verseel/ den vorbrandten betrü-
beten leuten zu entwenden / das sol ihm
zum höchsten gerechnet/ vnd nach erkant-
nus der Erbarn Gerichte gestrafft wer-
den.

xxvi. Wo auch jemand sich
würde/in solchen fellen des Fevers/prkei-
ne Emmere/Sprüzen/Thonnen küsse/
oder dergleichen Fevers bereitschafft/
heimlich oder offenbar weg zu nemen/
D ij vnd

vnd an sich zu bringen / der sol auch der-
massen nicht weniger dann vor ein Dieb
ge, echnet vnd gestrafft werden.

Von öffnunge der Thore in zeiten des Feuers.

xxvij. Item im fall ei-
nes Feuers / so das irgent in der Rechten
stadt / Alten oder Vorstatt / bey nachts zei-
ten entstunde / so sollen die kleinen pforten
förderlich durch die Wechter geöffnet vñ
bewacht / nachmaln die thore mit etliche
Rotten / oder sonst bürgern / durch voren-
derung des Presidirenden Bürgermei-
sters besetzt / vnd alsdann offen gehalten
werden / Welche verhüttē sollen / damit
nicht zinie vnd vnnütze Volk / ein oder
aus lauffen möge.

Item

Item wenn bey nacht ein Feuer aufz-
 keime / sollen in allen heusern der ganzen
 Stadt Laternen aufgehängt und gezeigt
 werden / Worauf die Rottmeister acht ge-
 ben sollen / Und wer solches nicht thete / sol
 dem Rottmeister fünff Groschen straffe
 abzulegen schuldig sein / Welcher sich das
 zu ihm verweigerte / soll die straffe dobbelt
 geben / zu welcher Execution alßdann der
 Bürgermeister dem Rottmeister die rechte
 liche hülfe verlehn sol.

Hiernach folget ein bericht und unterscheidung / der vier Quartier der Rechten Stadt Danzig.

Der halbheit / auf das ein jeder dieser Rechten Stadt Danzig inwohnender Bürger/ gute

214.
gute wissenheit vnd gnugsamien bescheide
der vier Quartier / wohn vnd wie weit
oder nicht / sich dieselbigen erstrecken / ha-
ben möge / so thun wir jedermenniglich
unsern Bürgern diesen bericht wie folget:

Rogggen Quartier.

Das Roggen Quartier /
streckt sich
also / nemlich / anzuhebende am Fischer-
thor nach der Vorstadt gelegen / vnd von
dar / durch die Marktausche / Kremer / vnd
kleine kremer gassen / vnd nicht förder/
Sondern von dannen ab die Heilig Geist
gassen / thalgehende bisz an das Wasser /
Disz alles zur rechten hand ist das Rog-
gen Quartier.

Auch sollen zum Roggen Quartier
gerechnet sein die Speicher / auff welche
der

der President / oder sein Compe bestellel /
gleich wie auff den Langen garten / vnd
Vorstatt dte verordente Herren / nebenst
den Feiwerherren daselbst.

Hohe Quartier.

Abermass von dem gemeldten
Bischer thor / durch
die Maßlawische / Kremer vnd kleine kre-
mer gassen / bis an den Tham / vnd also
von dannen die Heilig Geist gasse / auffge-
hende / bis an das Heilige Geist thor / zu
bergewarz gelegen / Disz als nemlich zur
lincken hand / ist das Hohe Quartier.

Breitte Quartier.

Aber vom iſtgedachten heiligen
Geist thore an / diesel-
bige gasse wider thalgehende bis an den
E Tham

Tham/ vnd wider den Tham in die leue-
ge/ bis an das Haufzthor. Diz alles zur
lincken hand/ ist das Breite Quartier.

Fischer Quartier.

End wider vber sich/ Von dem
Haufzthor an / den
Tham zu rücke / bis in die kleine kremer
gasse / vnd von dannen die Heilig Geist
gasse thalgehende / bis an das Wasser.
Diz alles zur lincken hand ist das Fe-
scher Quartier.

Gernach folget ein
Unterricht vñ kurze Ordenuung/
wornach man sich im falle eines
Brandes / unter den Spei-
chern mag vnd sol wissen
zu halten.

Vorre

Sorrede.

In gleicher gestalt vñnd sorg-
 feldigkeit / hat
 auch ein Erbar Rath vorgedacht / diese
 nachgeschriebene Ordnung vñnd bereit-
 schafft unter den Speichern/also in fünf-
 eignen zeiten zu halten beschlossen / gemacht
 vñnd verordnet / damit das Feuer unter
 den Speichern desto basz zuverhütten /
 oder ja so das irgendt entstüne (das
 Gott lange verhütten wölle) desto besser
 vñnd ehe / durch solche Ordemung/
 Welche auch ein Erbar Rath
 strack s gehalten haben wil/
 zu dempffen vñnd zu ret-
 ten.

E ii zum

i. Zum Ersten/ alle die sens-
gen/ so eige-
ne Speicher vber der Roggenbrücke/
Nemlich langs die Motlaw/ nun zur zeit
lichen haben/ oder nachmals daselbst be-
kommen vnd haben werden/ die sollen ein
jeglicher vor sich / vnd bey seinem Spei-
cher ein tuzent / Aber die andern Spei-
cher/ nicht an der Motlaw/ besonder sonst
gelegen / ein halb tuzent lnyderne Eimer
vnuerzüglich schaffen / vnd bey denselbi-
gen Speichern / zu langen tagen / zu kei-
nem andern gebrauch / denn zu fewres
nöten haben / vnd in jren Speichern hal-
ten sollen.

ii. Darneben sol auch ein jeg-
licher bey se-
inem Speicher (daselbst an der Mot-
law gelegen) haben eine gute starke
lange letter / was ein ortspeicher ist / der
massen//

massen/ als er die in Fewers noben/ zu errettung seines Speichers/ getrewet zu gebrauchen/ Inden andern Speichern eine kurze doppelte letter/ von 16 sprossen ungesetzlich/ die man in der eyl vnd noth des Fewres/ von der brück en in die Motlaw hinablassen/ vnd das Wasser erlangen vndauffholen möge/ darneben auch ein wasserhafen zu demselben brauche zusammen haben sol.

iiiij. **W**o aber zween Speicher unter einem da-
che sind/ die sollen in dem fall/ vor einen gerechnet werden.

iiij. **W**ere es auch/ das irgent 2. 3. oder mehr/ an einem Speicher teil hetten/ da sol ein jeglicher// nach anzahl oder masse seines teils/diese obengeschriebene Ordnung vñ
E **iiij.** bereit-

bereitschafft helffen zeugen / bezahlen / vnd
erhalten.

V. **G**nd wann der oder sener
Speicher / he-
mandes vormittet wird / so sold arneben
solche obenberürte bereitschafft / dem mye-
ster überantwort werden / vñ also bey dem
Speicher für vnd für bleiben / auch nach-
mals wiederumb / nach aufzgänge der
miethe / dem Speicherherrn ganz vñ un-
uorrückt überantwort werden / auff das
also von Tare zu Tare / die obenberürte
Ordenung erhalten / vnd bey niemand je-
gent mangel oder gebrechen hierinne be-
funden werde.

Vj. **D**es sollen die verorden-
ten Fewer-
herren / so beide aus dem Rath / vnd von
den Bürgern hierzu / nemlich unter vnd
zu

zuden Speichern / verordnet vnd deputiert / zwey mal im Jare / als auff O stern vnd Michaelis umbgehen / vnd solche ordnung vnd bereitschafft / bey allen vnd jczlichen Speichern untersuchen / vnd die nachlessigen / der Wette in schriften übergeben vnd anzeigen / daselbst als denne dieselbigen bruchfellige / bey drey gutten Marcken gestrafft werden sollen.

Vnd wann die bruchfellige irestrafe haben abgelegt / so sollen sie gleichwohl die gereitschafft zu zeugen schuldig sein / bey voriger Peen / so oft sie in der untersuchung bruchfellig befunden werden.

Vij. Auch sollen aus eines Erbaren Raths beschaffunge / an jczlichem ort speicher einen guten Feuerhaken / vñ eine lange Letter gehangen vñ bestellet werden / Darauff

Darauff auch die beiden Bürgers/ die neben den Rathspersonen zu Feuerherren verordnet werden/ stetes gute acht vnd auffmerckung haben sollen / das darzu kein gebrechen zufalle / Besonder auff zufünftige felle des Feuers / Allewege in bereidschafft vorhanden sein/ vnd hangen sollen.

Viii. **Und zu** mehrerm vorrad/
sollen auch unter den Speichern / nicht doch an der Motlaw / besonder sonst in den gassen gelegen/ esliche brunnen/ vmb noturstt des Wassers in Feuers nothen in der eyle zu haben/ gemacht werden / darzu die erste vnfost / vnd sonst zünftige vnderhaltunge/ die ganze gasse / nach der weise vnd masse (als das in der Rechten stadt / mit den Brunnen geschicht vnd gehalten wird) fragen sol.

Weiter

ix. **Weiter sollen** auch vnter den Speichern / in vier ortern schließhafftige vorwarung gemacht vnd hinsunder gehalten werden / vnd in jezlicher vorwarung ein duzent Lyderne Eimer / vñ zwey furze lettern vorwaret werden / auff das die Wacht/das auffgehende Feuer ernstlich vnd vor der hand / ehr es zu krefften keme / mit dieser bereitschafft/nach ihrem besten vermögen/verbieten vnd dempffen mögen.

x. **So aber** das Feuer daselbst unter den speichern überhand neme / vnd der Thormechter/mit dem fleppel (wie im sechsten Artikel in der Stadt Feuersordnung oben geschrieben) an die glocke schlüge/ so sol sich des Herren Bürgermeisters Compan/sampt den zugesfügten Rahtspersonen/

F

nen/

nen/ seines Quartiers / eylende vnter die
Speicher zu dem Feuer begeben.

XI. Des sollet zu leßung oder rettung
ge solches Feuers/ das Koggen vnd Ho-
he Quartier sampt den Tregern / Zim-
merleuten / Meurern vñ Schopenbräwe-
ern/nach vermöge iher Kolle/mit dem er-
sten vnd forderlichsten zu vorfügen / vor-
pflicht sein / Aber die andern zwey/ als d^z
Breite vnd Fischer Quartier (es were
dann das jemandt von denselben / Spei-
cher oder Wahrendo hette / mit denen es
vermüge dem I7. Artickel oben zu hal-
ten sein wird) sollen sich in ihren heusern
wachhaftig halten / in masse vnd nach
der gestalt/ wie das vorhin im I6 Artic-
kel der Feuerordnung der Rechten stadt
verzeichnet stehet / auff das/ so etwan des
Feuers / oder sonst andere zufellige noth
ersorderte

erforderte / vñ der Herr Bürgermeister sie
durch ihre Quartier vnd Rottenmeister
beschicken/heischen / vñ jnen was zuthun-
de anzeigen vnd befahlen würde / das sie
als denne / vermöge ihrer Bürgerlichen
pflicht / bey der hand gutwillig vñnd als
getreue Bürgere befunden werden.

XII. *In gleicher gestalt sol-*
len auch die
Bader vnd andere / mit allen ißren gesel-
len zu lesschunge des Fewers / Wo das
unter den Speichern in künftigen tagen
auffgehen möchte / vorpflicht sein / Wie
dauon in der Fewers Ordung der
Rechten stadt / im 20. Artickel weiter
vormeldet ist.

XIII. *Und in* fall so jemandt
von den Zim-
merleuten/Mewrern/Tregern/Badern/
oder sonst jemād anders/ in solcher zuthat
F ij vnd

und Christlicher hülffe vnd trewe / zu vn-
fal oder schaden teme / es geschehe in der
Rechten stadt / Vorstadt / Alten stadt / oder
unter den Speichern / dem sol derjenige /
in welches Speichers rettunge solcher
schade geschehen / heilen lassen / vnd darzu
mit einem zimlichen geschenke erkennen.

Xiiij. **E**nd so es sich mit sol-
chem scha-
den also zutrüge / das der schadehaftige
Man / lahm wurde / oder sonst zu vertür-
zung leiblicher gesundheit gedyge / dem-
selbige sol man (nach anmerkung vñ zu-
that eines Erbaren Rahts) im Hospitael
mit aller leiblichen nodturfft / zu seinen ta-
gen versorgen.

Don niederreissun-
ge eines Speichers.

Item

XV. Item so es die gelegenheit vnd gewalt des Feuers also forderte/ das irgent vñ wei- teren schadens zu verhüten / ein Speicher gebrochen vnd nidergerissen werden müsse/ als denne sol geschehen/ in massen/ for- me/rath vnd gestalt/wie oben im 22 Articel der Feuers ordnung/ über die Rech- testadt Danzigk lautende/ enthalte wird.

XVI. Item so ein Fuhrman oder sonst Treger/ Pferde habende (die da bald in krafft dieser Ordemung / die küszen mit Wasser / zum Feuer auffs eylenste zusüren vorpflicht sein sollen) der erste/ der an- dere / oder dritte etc. mit den küszen Was- sers zum Feuer/einnes brennenden Spei- chers kommen wird/der sol sich des frue- en vnd geniesen/ das oben im 20 Artic- fel hieruon verzeichnet stehet.

F iij Feuers

120.

Fewer's Ordnung der Alten Stadt Danzig.

I. Item so ein Fewer irgend
auff der Al-
tenstadt auffgienge / so sol sich der Jüngste
Bürgermeister (nach der Kuer zu rech-
nen) mit seinem zugesigeten Rahts-
gliedmassen / vnd sonst Quartiergenossen /
Offscirern / Dienern / vnd andern / mit
dem ersten zum Fewer wenden / vnd sich
in deme also halten / als oben in der Few-
ers Ordnung / der Rechtenstat Danzig
belangende / enthalten wird.

Vnd sollen auch allwege zwey Raht-
ses Personen der Alten Stadt / bey dem
Fewer sein / vnd was daselbst nötig / ver-
ordnen vnd befordern helffen.

Vnd

iiij. Vnd nach deme denn auch die
Altestadt Danzig in 4
Quartier getheilet / so sollen sich auch die
Quartier leute / da ein Fewer in einem
oder andern Quartier daselbst auffgien-
ge / also halten vnd getrewlich beweisen/
als oben in der Rechtenstadt Fewers
Ordnung Nemlich im I5. I6. I8. vnd
I9. Artickel beschrieben siehet.

vij. Item die Fewerhaken vnd
Lettern / sollen
auch daselbst auff der Alten Stadt / in
einem jßlichem Quartier / an bequeme
vnd gelegene örter gehangen / vnd für vñ
für / durch auffmerckunge der Rahtspersonen
vnd Quartiermeißter von der Al-
tenstadt unterhalten werden / in aller mas-
se vnd gestalt / als in der Rechten statt ver-
ordnet / vnd oben im Ersten Artickel auf-
gedruckt ist.

F viij Item

iiiij. **A**tem ein jeglicher Bürger / daselbst
auff der Altenstadt wonende / sol sich zum
minsten mit dreyen Lidderne Emmeren
versorgen / die er in Feuers nöthen / zu sei-
nem vnd seines Nachbaren nodturft ge-
brauchen möge.

v. **A**uch sollen daselbst auff der Al-
ten stadt / in einer Sum-
men viij. füsen gemacht / auch mit schlit-
ten vnd sonst anderer zubehörunge vor-
sorget / vnd in gelegene örter der iij.
Quartier ausgeteilet / verordnet vnd ge-
stellet werden / die in nöten des Feuers
in gemeine dienen / vnd immer für vnd
für unterhalten werden sollen.

vi. **I**nd derjenige Fuhrman /
oder wer das sonst
sein möchte / der die erste füse mit Wasser
zum

zum Feyer bringen / vnd darneben in der
zufirunge des Wassers / bis zu endlicher
entleschunge des Feuers verharren wur-
de / derselbige sol sich auch des freien vnd
geniesen / welches oben im 20. Artickel
geschrieben stehet.

vij. Item / Mit niederreiss-
ung eines
Hauses / Im fall so dz die gelegenheit vnd
noth des Feuers forderte / sol es derma-
ßen gehalten werden / als oben im 22.
Artickel vermeldet wird.

viii. Hiernehen angemer-
cf et / das
oftmals gesetz vnd Ordnunge nach der
zeit vnd gelegenheit wandel vnd besserun-
ge erfordern / so wil sich ein Erbar Raht
hiermit allenthalben vorbehalten haben/
diese vorgeschriebene Ordnung / in allen
vnd

vnd ißlichen vorberürten püncten/ Claw
seln vnd Artickeln/ nach der sachen felle
vnd zeit gelegenheit zu endern/ minnern/
mehren vnd zuvorbessern.

Welche alle vnd jetz-
liche Punct vnd Artickel/ dieser obenge-
schriebenen Fewers Ordnung/ wil ein
E. R. von jedermanniglich/ aller dreyer
Stedte Danzigt inswonenden Bürgern/
eigenlich gehalten haben.

Zind auf das demie
also: ohne alle mangel vnd gebrechende-
sto besser nach gegangen/ vnd in der that
nachkommen werden möge / so sol ein
iżlicher Bürger/ in den gedachten dreyen
stedten Danzigt wohrende/diese Fewers
Ordnung

Ordnung in seinem hause zu haben schül-
dig sein / vmb desto besser in zeiten vnd
fellen der Feuers nothen sich wi-
sen darnach zu richten.

FINIS.



M. D. LXXXVII.

(1587)

134.

134.
M. Tullius Cicerone
De Officiis
libri IIII
Tunc
FINIS

